Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen

St. Gallen, 7. Dezember 2023

Medienmitteilung

zu den Urteilen B-3096/2018, B-3097/2018 und B-3290/2018 vom 28. November 2023

Engadin: Kartellrechtsverstösse im Baugewerbe bestätigt

Bauunternehmen haben sich im Unterengadin jahrelang abgesprochen und dabei gegen das Kartellgesetz verstossen. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt im Wesentlichen einen weiteren und zentralen Entscheid der Wettbewerbskommission zum Baugewerbe im Kanton Graubünden.

Mit Verfügung vom 26. März 2018 («Hoch- und Tiefbauleistungen Engadin I») sanktionierte die Wettbewerbskommission (WEKO) im Unterengadin tätige Bauunternehmen wegen verschiedenen Verstössen gegen das Kartellgesetz. Den Unternehmen wurde insbesondere vorgeworfen, unzulässige Gesamtabreden getroffen zu haben – sowohl anlässlich von Vorversammlungen als auch im bilateralen Verhältnis. Danach sprachen sich die beteiligten Unternehmen über Jahre hinweg im institutionalisierten Rahmen (zumindest teilweise) über Preise, Gebiete und Geschäftspartner ab.

Gegen die WEKO-Verfügung erhoben insgesamt drei Unternehmen je eine Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Hierbei handelt es sich um die Foffa Conrad-Gruppe, die Lazzarini AG sowie die Resgia Koch SA (ursprünglich Koch AG Ramosch).

Überzeugender Nachweis von Gesamtabreden

Das BVGer gelangt nach einer umfassenden Überprüfung des Sachverhalts insbesondere zum Ergebnis, dass zwischen Bauunternehmen im Unterengadin seit spätestens 1997 ein (Gesamt-)Konsens betreffend die projektübergreifende Festlegung der designierten Zuschlagsempfänger sowie der jeweiligen Angebotspreise im Rahmen von Vorversammlungen bestand. Daran beteiligten sich namentlich die beschwerdeführenden Unternehmen. Zudem bestätigt das BVGer, dass zwischen Unternehmen der Foffa Conrad-Gruppe und der Lazzarini AG seit spätestens 2008 bis Oktober 2012 ein bilateraler (Gesamt-)Konsens hinsichtlich der projektübergreifenden Koordination des Marktverhaltens vorlag.

Diese einvernehmlichen Verhaltensweisen begründen vorliegend wettbewerbsrechtlich unzulässige (Gesamt-)Abreden. Es handelt sich durchaus um schwerwiegende und grundsätzlich direkt zu sanktionierende Kartellrechtsverstösse. Das Gericht schützt die Verfügung der WEKO weiter mit Blick auf die Zurechenbarkeit von Verstössen bei Wechseln von Unternehmensträgern.

Folgen Sie uns:

Sanktionsbeträge
Die Foffa Conrad-Gruppe wird mit 2’463'674 Franken, die Lazzarini AG mit 2'031'676 Franken und die Resgia Koch SA mit 184'510 Franken sanktioniert. Die Sanktionsbeträge werden dabei gegenüber der Verfügung der WEKO in unterschiedlichem Umfang reduziert. Bei der Foffa Conrad-Gruppe gewichtet das BVGer insbesondere stärker, dass sie als Selbstanzeigerin an der Aufdeckung und Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkungen mitwirkte. Zudem kann hier eine (erst nach der Verfügung der WEKO geleistete) Vergleichszahlung an den Kanton Graubünden geringfügig in Abzug gebracht werden. Bezüglich der Lazzarini AG ist – wenn auch in deutlich beschränkterem Masse – zu berücksichtigen, dass sie namentlich das musterhafte Vorgehen anlässlich der bilateralen Gesamtabrede offenlegte. Hinsichtlich der Resgia Koch SA ist schliesslich ausschlaggebend, dass die Teilnahme an Vorversammlungen erst ab 2006 rechtsgenüglich nachgewiesen werden kann sowie dass sich die Verstösse bei verschiedenen Einzelabreden als marginal weniger schwerwiegend erweisen.

Diese Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt
Rocco R. Maglio
Medienbeauftragter
+41 (0)58 465 29 86
+41 (0)79 619 04 83
medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze
Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 73 Richterinnen und Richtern (65 Vollzeitstellen) sowie 351 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (296.1 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 6500 Entscheide pro Jahr.